

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dirmstein
vom 16.09.2009**

Der Ortsgemeinderat Dirmstein hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dirmstein vom 16.09. 2004 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die §§ 1 – 7 erhalten folgende Neufassung:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses nicht rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Die Rheinpfalz – Frankenthaler Zeitung“.
- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, sofern keine Bekanntmachung nach Absatz 4 erfolgen kann.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten
 3. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt
 4. Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Fremdenverkehr
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
 6. Ausschuss zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
- Haupt- und Finanzausschusses sowie des
 - Rechnungsprüfungsausschusses
- sollen aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates **grundsätzlich vorzubereiten**.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.

(4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig

- 4.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über
- a) den Haushaltsplan
 - b) die Satzungen
 - c) Finanzangelegenheiten
 - d) Personalangelegenheiten
 - e) Liegenschaften (Immobilien, Wohnungen, Grundstücke und Friedhof)
 - f) sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde
- 4.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:
- a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 - b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - c) Verfügung über das **Ortsgemeindevermögen** sowie Hingabe von **Darlehen** der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 - d) **Stundung** und **befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 - e) **Unbefristete Niederschlagung** und **Erlass** oder **Teilerlass allgemein** sowie durch **Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren** gem. § 307 Insolvenzordnung von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €
 - f) Genehmigung von **Verträgen** der Ortsgemeinde mit dem **Ortsbürgermeister** und den **Ortsbeigeordneten** bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
 - g) Einleitung und Fortführung von **Gerichtsverfahren**
 - h) **Gewährung von Zuwendungen** ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €.
 - i) Abschluss von **Vergleichen** ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €

(5) Der **Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten** ist insbesondere zuständig

- 5.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- a) die Bauleit- und Regionalplanung
 - b) Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
 - c) Bauanträge
 - d) Dorferneuerung und Städtebauförderung, Denkmalpflege
 - e) Maßnahmen des Straßenverkehrs
- 5.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:
- a) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - b) **Einvernehmen** von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für die **Verfahrensbeschlüsse** zwischen Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB).
 - c) **Einvernehmen** über die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und zur Teilung eines Grundstückes (Teilungsgenehmigung - § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

(6) Der **Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt** ist insbesondere zuständig

- 6.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** zu folgenden Angelegenheiten:
- a) Finanzierung, Unterhaltung und Ausbau der Wirtschaftswege einschließlich Sondernutzung
 - b) Finanzierung, Unterhaltung und Betrieb der Weinbergshut
 - c) Angelegenheiten der Weinwirtschaft
 - d) Jagdpachtangelegenheiten
 - e) Regenrückhaltung
 - f) Wasserläufe, Biotope
- 6.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(7) Der **Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Fremdenverkehr** ist insbesondere zuständig

7.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über folgende Angelegenheiten:

- a) Altenbetreuung
- b) Jugendbetreuung
- c) Kindertagesstätte und Spielplätze
- d) Dorfgemeinschaft
- e) Bücherei, Volkshochschule, Musikschule, Festhalle
- f) Veranstaltungen und Begegnungen, Fremdenverkehr
- g) Sportförderung und Vereinswesen
- h) Sonstige soziale, kulturelle oder kirchliche Angelegenheiten
- i) Grün- und Gartenanlagen

7.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig:

- a) zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 110 GemO
- b) zur Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO

(9) Der **Ausschuss zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung** ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung gemäß der Satzung für die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein/Pfalz.

(10) Die Übertragung der Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in allen den Angelegenheiten übertragen, die unterhalb der Wertgrenze liegen, für die die Ausschüsse zuständig sind.

- (2) Auf den Ortsbürgermeister wird weiter die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von **Krediten** nach Maßgabe der Haushaltssatzung
 - b) **Einvernehmen** über die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz GastVO)
 - c) Entscheidung über die Einlegung von **Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln** zur Fristwahrung.
- (3) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und je ein Geschäftsbereich für zwei Beigeordnete).

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates wird **nachgewiesener Lohnausfall** in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, **denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 7
Aufwandsentschädigung für
Mitglieder von Ausschüssen

Es gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

Artikel II

Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Neufassung:

§ 10
Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Der Ortsbürgermeister kann mit Zustimmung des Ortsgemeinderates natürliche Personen zu ehrenamtlichen Beauftragten für bestimmte Sachgebiete bestellen.
- (2) Die ehrenamtlichen Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung deren Höhe vom Ortsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt wird
 - in Form einer Pauschale oder
 - nach Stundensätzen in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).
- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel III

Die § 12 erhält folgende Neufassung:

§ 12
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dirnstein, 16.09.2009

Eberle
Ortsbürgermeister

